

*Die Inspektionen für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft sowie die Abteilungen bei den Komitees der ABI.* In den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees arbeiten diese Inspektionen und Abteilungen auf ehrenamtlicher Basis. Die bei den WB und Kombinatn bestehenden Inspektionen unterstehen den Inspektionen des Komitees der ABI der DDR bzw. — bei bezirksgeleiteten Kombinatn — den Inspektionen der Bezirkskomitees der ABI.

*Die Kommissionen der ABI in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, in Betriebsteilen bzw. -bereichen sowie die Volkskontrollausschüsse in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden, die die ehrenamtliche Basis der ABI bilden.* Die Kommissionen der ABI koordinieren ihre Tätigkeit vor allem mit den Arbeiterkontrolleuren des FDGB und mit den Kontrollposten der FDJ. Die Volkskontrollausschüsse arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Kommissionen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen im Territorium wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen zusammen.

Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees der ABI unterstellt und rechenschaftspflichtig, die zugleich die Verantwortung für ihre einheitliche Anleitung und Schulung tragen. Die Kommissionen und Volkskontrollausschüsse nehmen Kontrollen in ihrem Tätigkeitsbereich vor und helfen damit zugleich, gesamtstaatliche und volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen.

Die Kommissionen und Volkskontrollausschüsse sind zugleich Kontrollorgane der Leitungen der Parteiorganisationen der SED, die auch die Kontrollaufgaben beschließen. Vor den Parteileitungen rechnen die Kommissionen und Volkskontrollausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit ab.

Die Mitglieder der Kommissionen und der Volkskontrollausschüsse werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED und der gesellschaftlichen Massenorganisationen vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von 2 Jahren in Versammlungen von Kollektiven der Werktätigen und der Einwohner bzw. in entsprechenden Vertreterversammlungen gewählt (vgl. Ziff. 15—20 Beschluß über die ABI).

*Die Organe der ABI haben umfangreiche Rechte, die vor allem in Abschn. III Ziff. 22—25 des Beschlusses über die ABI geregelt sind.* Die wichtigsten sind :

*Erstens:* Das Recht, mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen, Einsicht in Dokumente und Unterlagen zu nehmen und schriftliche Materialien anzufordern, die für die Durchführung der Kontrollen erforderlich sind.

*Zweitens:* Das Recht, die ermittelten fortgeschrittenen Erfahrungen und die Kontrollfeststellungen mit den Verantwortlichen auszuwerten.

*Drittens:* Das Recht, bei Feststellung von Mißständen und Verletzungen der Gesetzlichkeit den Verantwortlichen Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen und zu verlangen, daß die Schuldigen entsprechend den Rechtsvorschriften persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Verantwortlichen haben die Pflicht, die Vorschläge und Auflagen der Organe der ABI zu berücksichtigen bzw. zu realisieren und ihnen darüber Mitteilung zu machen.

*Viertens:* Das Recht, von den zuständigen Organen und Einrichtungen zu ver-